



Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle (Fachschule für Heilerziehungspflege)

Hiermit beantrage ich die Genehmigung einer **Berufspraktikums-/ Ausbildungs- oder Arbeitsstelle** zur Ableistung der **Praxisanteile** in der **Fachschule für Heilerziehungspflege in der unten benannten Einrichtung**.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon / Mailadresse

Eine Kopie des Vertrages wurde dem Antrag beigelegt

Die Informationen des Kooperationsvertrags und die verbindlichen Rahmenbedingungen und Hinweise für Studierende und Praxisstellen in der Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger am Berufskolleg Bergisch Gladbach habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Angaben zur Einrichtung:

Ausbildungsstätte: _____

Träger: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Name Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte

Name Praxisanleiterin/ Praxisanleiter

Unterschrift Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte

Unterschrift Praxisanleiterin/Praxisanleiter der Einrichtung

Beruf / tätig seit

Beruf / tätig seit



Gesamtanzahl der Kinder/Jugendlichen/ Erwachsenen mit Assistenzbedarf, die in der Einrichtung betreut werden: _____

Einsatzbereiche / Aufgabenschwerpunkte des Studierenden sowie Art der zu betreuenden Gruppe und Altersstruktur:

Vergütung:

1. Ausbildungsjahr: _____ Euro/Monat
2. Ausbildungsjahr: _____ Euro/Monat
3. Ausbildungsjahr: _____ Euro/Monat

Die Wochenarbeitszeit über die dreijährige Ausbildungszeit beträgt durchschnittlich: _____ Stunden

Die Informationen des Kooperationsvertrags habe ich zur Kenntnis genommen. Den verbindlichen Rahmenbedingungen und Hinweise für Studierende und Praxisstellen in der Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger am Berufskolleg Bergisch Gladbach stimme ich zu.

Ort, Datum

Unterschrift der Leiterin /des Leiters

Formale Hinweise zur Aufnahme:

Die Studentin/ der Student legt **dieses Formular ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt** mit **einer Kopie des ausgefüllten Arbeits- und Kooperationsvertrages** den Bewerbungsunterlagen bei.

Da eine durch die Schulleitung genehmigte Praxisstelle Grundvoraussetzung für das Absolvieren der Ausbildung ist, wäre der Start in der Fachschule bei Nichtvorlage ausgeschlossen.

Nur von der Schule auszufüllen:

Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 26.05.1999, Anlage E §3 I als Ausbildungsstätte anerkannt.

Bergisch Gladbach, den _____

Unterschrift Abteilungsleiter/-in

Unterschrift Bildungsgangkoordinator/-in



Verbindliche Rahmenbedingungen und Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger

(1) Formale Rahmenbedingungen:

Die Ausbildung ist eine praxisintegrierte Ausbildung, d.h., dass die gesetzlich vorgegebenen Stundenzahlen sowohl im fachtheoretischen Anteil (insgesamt mindestens 2400 Stunden) als auch im fachpraktischen Anteil (insgesamt mindestens 1200 Stunden) zur Erteilung des Berufsabschlusses erfüllt sein müssen.

Die praktischen Anteile in der Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger am Berufskolleg Bergisch Gladbach werden innerhalb eines **Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses** festgehalten. Dazu erfolgt eine **vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Studierenden/ dem Studierenden**. In diesem Vertrag müssen Rechte und Pflichten geregelt sein, zu denen auch eine angemessene Bezahlung gehört.

Für den fachpraktischen Anteil bzw. den Arbeitsvertrag bedeutet dies, dass die vorgegebene Gesamtstundenanzahl von 1200h erreicht werden muss (entspricht mindestens 14h/ Woche). Die **maximale wöchentliche Arbeitszeit sollte 50 % der einer Vollzeitkraft** nicht überschreiten.

Das **Arbeitsfeld** muss unterschiedliche Möglichkeiten der heilerziehungspflegerischen Arbeit eröffnen (z.B. pro Ausbildungsjahr ein Arbeitsfeld). Die Studierenden sind nicht als „Springer“ einzusetzen. Ein Wechsel des Arbeitsfelds erfolgt nach Rücksprache mit der Schule. (*Weitere Ausführung unter 4. Handlungsfeld „Pflege“*)

Die **Anleitung in der Praxis** muss durch eine **heilerziehungspflegerische bzw. heilpädagogische Fachkraft** gewährleistet sein. Diese muss mindestens über eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Heilerziehungspfleger/-in oder eines vergleichbaren Berufsfeld verfügen, für die Anleitung qualifiziert sein und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Besprechungs- und Reflexionsphasen sollten monatlich fest eingeplant werden und dienen dem allgemeinen Austausch, der Planung und Reflexion von Angeboten, der Reflexion des Alltags und des Entwicklungsstands sowie der Psychohygiene. Voraussetzung hierfür ist eine gute Abstimmung der Dienstpläne zwischen Praxisanleitung und der Fachschüler/-innen.

(2) Probezeit / Kündigung / „Sperrfach“ Praxis:

Die Studierenden haben eine **Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben** und im Arbeitsvertrag dokumentiert wird.

Bei **Kündigung bzw. Verlust der Praxisstelle** können die Studierenden innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** eine **neue Praxisstelle** nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.

Darüber hinaus umfasst die fachliche Probezeit seitens der Schule ein Jahr. Diese ist mit der **Praxisnote** verknüpft. Schließen Studierende am Ende des ersten Ausbildungsjahres mit einer nicht mehr ausreichenden Praxisnote ab, erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zum Fachschulexamen. Die Praxisnote ist damit „Sperrfach“. Nach Rücksprache mit den



Kooperationspartnern bzw. Kooperationspartnerinnen kann das Ausbildungsjahr ggf. wiederholt und der Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung verlängert werden. Hier kommuniziert die Schule direkt mit der Praxisstelle.

Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Ausbildungsvertrag ebenso seine Wirkung.

(3) **Fehlzeiten:**

Die **Krankmeldung** erfolgt **ab dem ersten Tag** beim Träger sowie bei der Schule bis 8:00 Uhr. **Ab dem dritten Tag ist ein ärztliches Attest** vorzulegen. Das Original erhält die Einrichtung, eine Kopie die Schule.

Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende **Ordnungsmaßnahmen** zur Folge.

Bei **längeren Fehlzeiten** in der Praxis halten die Studierende / der Studierende wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule.

Am Ende jedes Ausbildungsjahres dokumentiert der Träger den erbrachten fachpraktischen Stundenumfang sowie die Fehlzeiten. Das Formular dient sowohl zur **Dokumentation der entschuldigten und unentschuldigten Fehltage** als auch **des fachpraktischen Ausbildungsanteils** (siehe I. Formale Rahmenbedingungen).

(4) **Handlungsfeld „Pflege“**

In der Berufsausbildung ist vorgesehen, dass die Studierenden ein **zweites Handlungsfeld** kennenlernen. Dies ist in der Fachschule für Heilerziehungspflege ein Praxisfeld **mit pflegerischem Schwerpunkt**. Um die Studierenden gut auf diese beruflichen Tätigkeiten vorzubereiten, ist eine verbindliche zeitliche Verortung im Ausbildungsverlauf maßgebend. Das Themenfeld „Pflege“ wird im Unterricht in der **Mittelstufe** als Schwerpunkt vermittelt. So sollten die Studierenden in dem Handlungsfeld „Pflege“ innerhalb des 2. Ausbildungsjahres sowohl im Bereich der Grundpflege (Stundenzahl entsprechend mindestens 4 Wochen einer Vollzeitkraft) und im Bereich der Behandlungspflege (Stundenzahl entsprechend mindestens 4 Wochen einer Vollzeitkraft) eingesetzt werden. Die von den Studierenden erbrachten Mindestanforderungen in diesem Handlungsfeld werden mit Hilfe eines Nachweisheftes von Seiten einer entsprechend für die Pflege ausgebildeten Fachkraft durch Unterschrift bis Ende des 2. Ausbildungsjahres belegt. Die Studierenden werden **mindestens einen Praxisbesuch** in diesem Zeitraum erhalten. Sollten die Mindestanforderungen, sowie eine fachliche Begleitung in diesem Handlungsfeld nicht bei dem Kooperationsträger möglich sein, muss die Studierende / der Studierende für diesen Zeitraum freigestellt werden und ein Praktikum in einer Pflegeeinrichtung absolvieren.

(5) **Projektarbeit**

Die in den Richtlinien vorgegebene Projektarbeit soll im **ersten Halbjahr der Oberstufe** erfolgen. Sie wird innerhalb des Unterrichts formal angeleitet, prozessorientiert begleitet und in Rücksprache mit den Kooperationspartnern/- innen in der Praxis durchgeführt. Die Studierenden sollen eine übergreifende oder spezielle Aufgabe in koordinierender, gestaltender, anleitender oder pädagogischer Art übernehmen und dabei u.a. lernen komplexere Arbeiten selbstständig zu bewältigen, Entscheidungen zu treffen und eine Umsetzung zu planen.



Ein Teil der in den Richtlinien vorgegebenen „Projektzeit“ wird **in der Schule** (siehe I. Formale Rahmenbedingungen) stattfinden und **ein Teil in der Praxis**. Die Studierenden sollen an diesem Projekttag nicht in die „normalen Arbeitszeiten und -prozesse“ der Einrichtung eingebunden sein. Entsprechende Zeiträume sind dem Studierenden für die Umsetzung des Projekts in der Praxis einzuräumen.

Die **Bewertung des Projekts** erfolgt über einen Praxisbesuch, die Projekt- bzw. Prozessdokumentation als auch über eine Abschlusspräsentationsleistung, zu der die Kooperationspartner/-innen herzlich eingeladen sind.

(6) Kooperation zwischen Praxisstelle und Berufskolleg

Um die Kooperation und die Betreuung seitens des Berufskollegs sicherzustellen, muss die **Praktikumsstelle im Schulträgerbezirk** liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praxisstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit dem Berufskolleg ist hierfür unbedingt erforderlich.

Aspekte für eine gute Lernortkooperation:

- Austausch zwischen der Praxisanleitung und den Lehrkräften des Berufskollegs bei den Praxisbesuchen (3 Besuche in einem Schuljahr + ein Kompetenzentwicklungsgespräch).
- Praxisanleitertreffen: dieses organisiert das Berufskolleg einmal im Schuljahr.
- Erhebungsbögen fachpraktischer Kompetenzen im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für Entwicklungsgespräche sowie das Abschlussgutachten, welche der Träger anfertigt und dem Studierenden sowie dem Berufskolleg zukommen lässt.
- Projektgestaltung und -präsentation: dazu laden die Studierenden die Praxisanleiter ein.
- Berufsabschlussprüfungen: bei dem Kolloquium kann die Praxisanleitung mit beratender Stimme teilnehmen.
- Zukunftsweisend: Etablierung eines pädagogischen Beirates.

(7) Ausblick Prüfungsphase

Die Prüfungsphase für das Fachschulexamen beginnt ca. 8 Wochen vor den Sommerferien. Nach erfolgreichem Bestehen des fachtheoretischen Anteils findet ein Kolloquium als Teil der fachpraktischen Prüfung statt.

Da die Vorbereitung auf die Prüfungen für die Studierenden zeitaufwändig ist, sollte dies in den Dienstplänen und Urlaubsanträgen berücksichtigt werden. Sollten Prüfungen auf Praxistage fallen, sind die Prüflinge für die Prüfungen freizustellen.